



Info für Beamtinnen und Beamte 1/2011

GEW erreicht Klarstellung bei Beihilfeanspruch

Beihilfeanspruch für Beamtinnen und Beamte im Urlaub ohne Bezüge nach § 62 NBG wegen Kindererziehung bleibt bestehen

Auf Anfrage der GEW bei der Oberfinanzdirektion, Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (LBV) in Aurich, teilte diese im November 2010 mit, dass im Urlaub ohne Bezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG der Beihilfeanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBG bestehen bleibe. Allerdings sei er aufgrund der Voraussetzung des Satzes 4 auf die ersten 6 Monate des Urlaubs begrenzt.

Diese Aussage deckt sich nicht der Gesetzesauslegung der GEW, wonach die Einschränkung des § 80 Abs. 1 Satz 4 NBG sowohl vom Wortlaut als auch von der Gesetzessystematik her nur für den Urlaub wegen der Pflege eines nahen Angehörigen, nicht aber für den Urlaub wegen der Kinderbetreuung gilt.

Kolleginnen und Kollegen, die nach Ablauf der gesetzlichen Elternzeit Urlaub ohne Bezüge wegen der Kindererziehung bewilligt bekamen, erhielten in der Vergangenheit regelmäßig keine Beihilfe mehr. Dies führte dazu, dass betroffene Kolleginnen und Kollegen, für die keine Möglichkeit einer Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners/der Partnerin gegeben war, sich zu 100 % in der privaten Krankenversicherung versichern mussten.

Da sich die Aussage der LBV nicht mit unserer Rechtsauffassung deckte, bat Referat A das Niedersächsische Finanzministerium (MF) um Stellungnahme. Das MF schloss sich nunmehr unserer Rechtsauffassung an und teilte mit, dass die Einschränkung des § 80 Abs. 1 Satz 4 NBG für eine Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht gelte. **Kolleginnen und Kollegen im Urlaub ohne Bezüge wegen der Kindererziehung behalten daher ihren vollen Beihilfeanspruch!**

Wir empfehlen, dass Betroffene sich direkt an die LBV wenden und um Bestätigung bitten sollten, dass der Beihilfeanspruch während des bewilligten Urlaubs ohne Bezüge in vollem Umfang gegeben ist. Da die LBV nicht zwangsläufig durch die Landesschulbehörde über den Grund des Urlaubs ohne Bezüge informiert wird, müsste ggf. noch eine Kopie der seinerzeitigen Bewilligungsverfügung vorgelegt werden. Bei Schwierigkeiten können sich betroffene Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich gern an unsere Landesrechtsschutzstelle wenden.

V.i.S.d.P.: Rüdiger Heitefaut, GEW Niedersachsen, Berliner Allee 16, 30175 Hannover;
Tel.: 0511/33804-0; www.gew-nds.de

**V.i.S.d.P.: Rüdiger Heitefaut, GEW Niedersachsen, Berliner Allee 16, 30175 Hannover;
Tel.: 0511/33804-0; www.gew-nds.de**